VERORDNUNG (EWG) Nr. 1917/81 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1981

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/81 (4), aufgeführt sind, muß der Reifezustand der Früchte so sein, daß sie unter zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort ankommen können. Eines der Kriterien, nach denen zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Reifezustand bestimmter Sorten von Tafeläpfeln und -birnen beurteilt werden kann, ist die ausreichende Größe. Da die nach der Norm vorgeschriebene Mindestgröße diesem Erfordernis nicht gerecht wird, ist sie für eine bestimmte Zeitspanne höher anzusetzen.

Eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße ist möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1981 festgesetzt:

a) für Äpfel der Sorte James Grieve auf 70 mm bis zum 30. August und auf 65 mm vom 31. August bis zum 13. September 1981,

b) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 13. September 1981,

c) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis zum 6. September 1981,

d) für Äpfel der Sorte Cox's orange pipin auf 65 mm bis zum 20. September 1981,

e) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis zum 6. September 1981,

f) für Äpfel der Sorte Discovery auf 60 mm bis zum 9. August 1981,

g) für Äpfel der Sorte Tydeman's Early auf 65 mm bis zum 23. August 1981,

h) für Äpfel der Sorten Summerred und Red James Grieve auf 70 mm bis zum 6. September 1981,

i) für Äpfel der Sorte Spartan auf 65 mm bis zum 27. September 1981,

j) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 23. August 1981,

k) für Birnen der Sorte Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 20. September 1981,

l) für Birnen der Sorte Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) auf 60 mm bis zum 4. Oktober 1981.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geernte und in der Gemeinschaft vermarktete Tafeläpfel und -birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzulegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1981, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN